

## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 29 Abs. 1 NAV**

Zum 08.11.2006 ist die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, BGB. I 2006, S. 2477 vom 01.11.2006) in Kraft getreten.

Die NAV hat unmittelbaren Einfluss auf die mit uns abgeschlossenen Netzanschlussverträge im Niederspannungsbereich. Wir weisen hiermit gemäß § 29 Abs. 1 NAV darauf hin, dass Anschlussnehmer nach § 115 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG, BGB. I 2005, S. 1970 vom 07.07.2005) dazu berechtigt sind, die Anpassung ihres Netzanschlussvertrages (basierend auf der AVBEIV) an die geänderten rechtlichen Vorgaben der NAV zu verlangen, sofern der Netzanschlussvertrag vor dem 13.07.2005 abgeschlossen wurde.

Für nach dem 12.07.2005 abgeschlossene Netzanschlussverträge gilt die NAV unmittelbar. Eine Anpassung dieser Verträge ist insofern nicht erforderlich.

Der Netzanschlussvertrag für Strom sowie die dazu gehörenden Anlagen sind auf unserer Internetseite [www.sw-luebeck.de](http://www.sw-luebeck.de) veröffentlicht. Die NAV ist dort ebenfalls zum download abrufbar.

Ein eventuelles Anpassungsbegehren ist in Textform an die folgende Adresse zu richten:

Stadtwerke Lübeck Netz GmbH  
Moislinger Allee 9  
23547 Lübeck